

BGer 6B_1019/2008 vom 15. Januar 2009

Bundesgericht, 2009-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1019_2008

FR: TF 6B_1019/2008 du 15 janvier 2009

IT: TF 6B_1019/2008 del 15 gennaio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschwerdeführer wegen geringfügigen Diebstahls mit einer Busse von Fr. 200.--. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe die Beweise willkürlich gewürdigt und die Unschuldsvermutung verletzt (Beschwerde S. 3 Ziff. 3).

Willkür bzw. eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung in dessen Eigenschaft als Beweiswürdigungsregel liegt nicht bereits vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint, sondern nur, wenn die bemängelte tatsächliche Feststellung offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 133 I 149 E. 3.1 ; 132 I 13 E. 5.1 ; 127 I 54 E. 2b). In der Beschwerde ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 ; 130 I 258 E. 1.3). Die Ausführungen des Beschwerdeführers beschränken sich indessen auf Kritik, wie sie in einer Appellation geübt werden könnte. Solche Kritik ist vor Bundesgericht unzulässig (BGE 130 I 258 E. 1.3 ; 125 I 492 E. 1b).

So führt der Beschwerdeführer zu Beginn seiner Begründung aus, die Vorinstanz halte selber fest, dass die Beweislage gegen den Beschwerdeführer "nicht komfortabel" sei (Beschwerde S. 3 Ziff. 4). Dieses Vorbringen ist irreführend. Die Vorinstanz stellt nur fest, dass die Beweislage "komfortabler" gewesen wäre, wenn die Untersuchungsbehörden das Deliktsgut beschlagnahmt hätten (angefochtener Entscheid S. 13 E. 10). Dass bei jeder Beweislage, die man sich komfortabler vorstellen könnte, zwingend ein Freispruch erfolgen müsste, behauptet aber selbst der Beschwerdeführer nicht.

Weiter macht der Beschwerdeführer zum Beispiel geltend, die Aussage eines Polizeibeamten sei "doch sehr geeignet", die Glaubhaftigkeit der Ladendetektivin "generell zu erschüttern" (Beschwerde S. 3 Ziff. 5). Inwieweit sich aus der Aussage indessen ergeben könnte, dass das Abstellen auf die Detektivin willkürlich wäre, wird in der Beschwerde nicht dargelegt.

Ohne dass sich das Bundesgericht zu allen appellatorischen Vorbringen ausdrücklich äussern müsste, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.